

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch nicht mehr gezwungen sind, alle privaten Lebens- und Rentenversicherungen über einen Wert von 20.000 Euro aufzulösen.

Zur Begründung bringt der Petent vor, private Renten oder Lebensversicherungen, die der Altersvorsorge dienen, würden anspruchsmindernd auf die Hilfeleistung angerechnet, wenn sie ausbezahlt würden. Es sei widersinnig, dass die Rente immer weiter gekürzt werde und die Bürger zur Eigenversorgung angehalten würden, im Falle der Arbeitslosigkeit sie jedoch diese Mittel verbrauchen müssten. Zudem werde die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II rentenrechtlich nicht mehr berücksichtigt. Die Folge seien Rentner, die auf die Grundsicherung im Alter angewiesen seien.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 409 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Arbeitslosengeld II als passive Leistung des Systems der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist eine steuerfinanzierte staatliche bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige reine Fürsorgeleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes des erwerbsfähigen

Hilfebedürftigen und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Angehörigen während einer vorübergehenden Notsituation. Mit dieser von der Allgemeinheit durch Steuern finanzierten Hilfe ist die Erwartung verbunden, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte alle zumutbaren Möglichkeiten zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Leistungen erhalten gemäß § 7 SGB II nur Personen, die hilfebedürftig sind, und solche, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Gemäß § 9 Absatz 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Die Arbeitsverwaltung ist bei der Anwendung des SGB II gehalten, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen zu berücksichtigen. Dabei ist die Hilfebedürftigkeit des Leistungsempfängers entsprechend zu prüfen. Hilfebedürftig ist nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1, 2 Satz 1 SGB II). Diese Einstufung ist Ausfluss der vom Gesetzgeber gewünschten Subsidiarität der Hilfeleistung nach dem SGB II. Fürsorgeleistungen aus steuerfinanzierten Mitteln sollen nur diejenigen in Anspruch nehmen können, die dieser Hilfe auch tatsächlich bedürfen.

Allerdings werden den Leistungsberechtigten gemäß § 12 SGB II Freibeträge für Vermögen unterschiedlicher Art eingeräumt. Im Einzelnen hat der Gesetzgeber berücksichtigt:

1. Ein Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber 3.100 Euro für Vermögen jeder Art, sowie ein Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,

2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“), soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils den nach Satz 2 maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigt, und
4. ein weiterer Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Bei Personen, die

1. vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, darf der Grundfreibetrag Nr. 1 jeweils 9.750 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Nr. 3 jeweils 48.750 Euro,
2. nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Nr. 1 jeweils 9.900 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Nr. 3 jeweils 49.500 Euro,
3. nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, darf der Grundfreibetrag nach Nr. 1 jeweils 10.250 Euro und der Wert der geldwerten Ansprüche nach Nr. 3 jeweils 50.750 Euro nicht übersteigen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 3 SGB II).

Die teilweise Begrenzung der Berücksichtigung des Vermögens zur Altersvorsorge findet ihre Rechtfertigung in der zu erwartenden Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es handelt sich bei der berücksichtigten Vorsorge um eine zusätzliche, die Altersrente ergänzende Vorsorge.

Private Altersvorsorge ist sozialpolitisch erwünscht. In Fallgestaltungen, in denen der Bürger seinen aktuellen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann, ist aber abzuwägen einerseits zwischen dem Erfordernis, den aktuellen Lebensunterhalt hier und heute zu bestreiten und andererseits der Vorsorge für die Bestreitung des zukünftigen Lebensunterhalts im Alter. Mit der Höhe der festgelegten Vermögensfreibeträge hat der Gesetzgeber der Bestreitung des

aktuellen Lebensunterhalts die größere Bedeutung beigemessen. Er hat dabei berücksichtigt, dass der Lebensunterhalt des Arbeitslosen, dem jetzt zugemutet wird, einen Teil für seine Alterssicherung bestimmten Vermögens zur Bestreitung des aktuellen Lebensunterhalts einzusetzen, im Alter bei Vorliegen von Bedürftigkeit durch die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesichert ist. Dies vermag der Petitionsausschuss nicht zu kritisieren.

Der Ausschuss kommt nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen des Petenten und den Ausführungen des Bundesministeriums zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann.

Da der Ausschuss die Rechtslage für sachgerecht hält und sich auch nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten auszusprechen vermag, sieht er hier keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.